



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 08.10.2022

in der Fassung der 5. Änderung vom 01.07.2024

Aufgrund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Der Verfügungsteil B der Allgemeinverfügung vom 08.10.2022 in der vierten Änderungsfassung vom 29.02.2023 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

I. Verkleinerung des Kerngebietes SPN-Süd:

I.a. Die zwischen den zwei Wildschweinabwehrzäunen gelegenen Teile der im folgenden genannten Gemarkungen werden als Teil der bestehenden **weiße Zone SPN-Süd** in der Sperrzone II festgelegt:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Döbern	Döbern
Felixsee/ Feliksowy Jazor	Bohsdorf, Friedrichshain
Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)	Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Groß Bademeusel, Klein Bademeusel
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Groß Schacksdorf, Simmersdorf
Neiße-Malxetal	Groß Kölzig, Jerischke/ Jarješk, Jocksdorf/ Kósmejce, Klein Kölzig, Preschen/ Rjaščany
Tschernitz/ Cersk	Tschernitz/ Cersk
Wiesengrund	Gahry/ Garjej, Jethe/ Jaty



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

I.b. Festlegung Schutzkorridor SPN-Süd:

Die zwischen den zwei Wildschweinabwehrzäunen gelegenen Teile der im folgenden genannten Gemarkungen werden als Teil des Schutzkorridors SPN-Süd in der Sperrzone II festgelegt:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Döbern/ Derbno	Döbern/ Derbno
Felixsee	Bohsdorf/ Bóšojce, Friedrichshain, Klein Loitz, Reuthen/ Ruśi
Tschernitz	Tschernitz/ Cersk, Wolfshain/ Śisej
Jämlitz- Klein Düben	Jämlitz/ Jemjelica, Klein Düben
Spremberg/ Grodk	Graustein/ Syjk, Jessen, Lieskau/ Lěsk, Pulsberg/ Lutoboř, Schönheide/ Prašyjca, Spremberg/ Grodk, Terpe/ Terpje
Welzow	Haidemühl/ Gózdź, Proschim/ Prožym

I.c. Hochrisikokorridor SPN-Süd:

Die zwischen dem Schutzkorridor SPN-Süd und der Landesgrenze zu Sachsen gelegenen Teile der im folgenden genannten Gemarkungen werden als Hochrisikokorridor SPN-Süd in der Sperrzone II festgelegt:

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Felixsee/ Feliksowy Jazor	Reuthen/ Ruśi
Jämlitz- Klein Düben	Jämlitz/ Jemjelica, Klein Düben
Spremberg/ Grodk	Lieskau/ Lěsk, Schönheide/ Prašyjca, Spremberg/ Grodk, Terpe/ Terpje
Tschernitz/ Cersk	Tschernitz/ Cersk, Wolfshain/ Śisej
Welzow/ Wjelcej	Haidemühl/ Gózdź, Proschim/ Prožym

- II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

B. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).
Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

D. Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß §32 Absatz 1 Nr. 3 Tiergesundheitsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 (dreißigtausend) Euro geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

E. Begründung:

I. **Sachverhalt**

Dieser Tierseuchenallgemeinverfügung liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am 10. September 2020 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen erstmalig amtlich festgestellt. Seither erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen mit dem Seuchengeschehen angepassten Veränderungen der Gebietskulisse.

Das Kerngebiet SPN-Süd musste entsprechend der Tierseuchenentwicklung stetig von Ost nach West erweitert werden. Durch die mehrmalige Erweiterung wurden zeitgleich mehrere wildschweinsichere Abwehrzäune errichtet, welche das Kerngebiet in einzelne Segmente unterteilt. Diese Unterteilung des Kerngebietes macht eine segmentweise Aufhebung desgleichen möglich. Im Segment 1 des geltenden Kerngebietes SPN-Süd wurde am 22.09.2022 der letzte ASP-Nachweis bei einem Wildschwein nahe Gosda II amtlich bestätigt.

Im Grenzbereich zum Nachbarbundesland Sachsen wurde durch 2 schwarzwildsichere Zäune ein Korridor errichtet, welcher die Funktion eines Schutzkorridors erfüllt. Südlich dieses Korridors befinden sich Teile des Landkreises, die nicht schwarzwildsicher eingezäunt sind und deshalb als Hochrisikorridor hinsichtlich eines Eintrages der ASP in den Wildschweinbestand eingestuft werden.



II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen über Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG werden mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV angeordnet.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Zu A.I. (Änderung der Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) als auch ein Kerngebiet festgelegt.

Die Schweinepest-Verordnung als nationale Vorschrift in Ergänzung der EU-Regelungen ermächtigt die zuständigen Landkreise in § 14d Abs.2a Kerngebiete auszuweisen bzw. laut §14d Abs. 6 Satz 4 und 5 Gebiete zu bestimmen, in denen die Schwarzwildpopulation in Gänze zu reduzieren ist. Aufgrund der dramatischen Tierseuchenlage und im Hinblick auf das Ziel die Tierseuche erfolgreich zu tilgen, machte der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa von dieser Ermächtigung Gebrauch.

Die zurückliegenden Bekämpfungsmaßnahmen im Kerngebiet SPN-Süd zeigten so gute Erfolge, dass die Ausweisung des Kerngebietes SPN-Süd in seiner vollen Größe nicht mehr verhältnismäßig ist.

Zu den Erfolgen zählen folgende Tatsachen:

Im Segment 1 des geltenden Kerngebietes SPN-Süd wurde am 22.09.2022 der letzte ASP-Nachweis bei einem Wildschwein nahe Gosda II amtlich bestätigt. Das Schwarzwildmonitoring (virologische Untersuchung aller erlegten und verendeten Wildschweine) brachte ausschließlich negative



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Ergebnisse. Intensive sowohl flächendeckende als auch risikoorientierte Fallwildsuchen zeigten, dass keine infektiösen Kadaver oder Körperteile von infektiösen Wildschweinen im Segment vorhanden sind. Die Schwarzwildpopulation konnte auf ein Seuchentilgungsniveau (unter 20% des Ausgangsbestandes) reduziert werden.

Folglich wird dieses Kerngebiet nun im ersten Segment aufgehoben und als weiße Zone weitergeführt. Ziel ist die weitere Schwarzwildreduktion auf Tierseuchenbekämpfungsniveau in diesem Gefährdeten Gebiet zur erfolgreichen Tilgung der ASP.

Zu A. II (Kartendarstellung):

Die Darstellung der Restriktionsgebiete und Zaunverläufe in tagaktuellen Kartenübersichten ist bürgerfreundlich und soll allen Betroffenen Sicherheit im Hinblick auf die Maßregeln in den einzelnen Gebieten geben, da die Karte durch Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Gebiete ermöglicht.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Seuchenerregers zu verhindern und die Seuche im Wildschweinbestand zu tilgen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, die Tierseuche ASP im Wildschweinbestand zu tilgen. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Zu B. (Sofortige Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Aufhebung eines Kerngebietes oder Kerngebietsteilen ist gemäß Verwaltungsvorschrift MSGIV vom 17.03.2022 zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden, der erste Schritt im Aufhebungsverfahren von ASP-Restriktionszonen. Eine mit einem Widerspruch einhergehende Aufschiebung dieses Prozesses würde die geltenden Auflagen und den damit einhergehenden Aufwand für Betroffene unnötig verlängern. Gleiches gilt für die Erleichterungen hinsichtlich der Meldung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und die Aufbewahrung der erlegten Wildschweine.

Im Übrigen sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu C. (Bekanntgabe):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch die ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.



F. Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 01.07.2024

Im Auftrag

Dr. Kröber

Amtstierarzt